

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

Montag den 7. Mai

1860.

3. 162. a (2)

Nr. 1649.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Steuer- Landes- Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen u. Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1860 bis hin 1861.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer- Verwaltungsjahr 1861 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse, für die Zeit von Georgi 1860 bis Georgi 1861, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer- Landes- Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine, während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen danu der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukömmt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1860 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer- Verwaltungsjahr 1861 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden? wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Ander-

wandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15perz. Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unfähigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbekenntnissen die Miethzinsbeträge in österr. Währ. einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Subernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie selbe der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind Mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht fähigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konstriptions-Zahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:
Der 10. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive 100
" 11. " " " " " 101 " " 200
" 12. " " " " " 201 " " litt. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:
Der 14. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:
Der 15. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

d) Der Gradischa-Vorstadt:
Der 16. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt:
Der 18. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:
Der 19. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:
Der 21. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Krafau-Vorstadt:
Der 22. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

i) Der Tirnau-Vorstadt:
Der 23. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

k) Der Karolinen-Grund:
Der 21. Mai 1860 für die Häuser Konstf. - Nr. 1 bis inclusive 45.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Uebersetzung der Hausbeschreibungen und der Zins-ertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die soeben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. K. Steuer- Landes- Kommission.

Laibach am 25. April 1860.

3. 167. a (1) Nr. 18.

E d i k t.

Das k. k. Kreisgericht Neustadt, als provisorische Notariatskammer, macht gemäß §. 147 N. D. bekannt, daß die Notariatsakten des den 1. April 1860 verstorbenen Notars Mathias Trampusch aus Gurkfeld, im diegerichtlichen Notariatsarchiv hinterlegt worden sind. Neustadt am 21. April 1860.

3. 779. (1) Nr. 5096.

E d i k t.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach werden alle Jene, welche bei der als Berschwenderin erklärten Agnes Seber von Bikerzhe eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Liquidation ihrer Ansprüche auf den 14. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr anher vorgeladen.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 12. April 1860.

3. 796. (1) Nr. 363.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Ratschach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Sore von Jagnezja, durch dessen Nachhaber Martin Jitten von Ratschach, gegen Johann Kurent von Jagnezja, wegen schuldigen s. fl. 40 ö. W. c. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Klivitsch sub Urb. Nr. 31 vorkommenden, in Jagnezja liegenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1106 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsabenden auf den 10. Mai, auf den 15. Juni und auf den 16. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität in Jagnezja mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Ratschach, als Gericht, am 14 März 1860.

3. 719. (3) Nr. 2052.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird kund gemacht, daß zu Folge Beschlusses des k. k. Landesgerichtes Laibach vdo. 21. April 1860, Nr. 1572, Johann Krattner von Stein, Vorstadt Neumarkt Nr. 9, als irrthümlich erklärt, unter Kuratel gesetzt und demselben Sebastian Stefula als Kurator aufgestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 27. April 1860.

3. 735. (3) Nr. 2499.

E d i k t.

Mit Bezug auf das hieramtliche Edikt vom 30. Dezember v. J., 3. 2499, wird, nachdem bei der 1. und 2. Feilbietung kein Kauflustiger erschienen war, am 9. Mai d. J. nunmehr zur 3. Feilbietung der, dem Fortunat Lasser von Obersteindorf gehörigen Realität geschritten.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 30. April 1860.

3. 736. (3) Nr. 2481.

E d i k t.

Nachdem zu der mit Bescheide vom 28. Dezember v. J., 3. 2481, bestimmten 1. und 2. Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird am 7. Mai d. J. nunmehr zur dritten Feilbietung der, dem Anton Duller von Brunnndorf gehörigen Realität geschritten.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 30. April 1860.

3. 762. (3)

E d i k t.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß Dinstag den 3. Mai l. J. und allenfalls an darauffolgenden Tagen in Kobes bei Oberschischka die öffentliche Versteigerung der in den Verlaß der Frau Johanna Edlen v. Praitenau gehörigen Fahrnisse, als: Einrichtungstücke aller Art, Tisch- und Bettwäsche, weibliche Kleidungsstücke, Haus- und Küchengeräthe, Zinngeschirr u. s. w. vorgenommen wird.

Laibach am 3. Mai 1860.

3. 740. (3)

Spargel = Verkauf.

Indem der Gefertigte den P. T. Abnehmern für den bisherigen zahl-

reichen Zuspruch seinen ergebensten Dank darbringt, zeigt er zugleich an, daß von heute an bei ihm in der Tirnau = Vorstadt Nr. 18, wie die bisherigen Jahre, Spargel bis 100 Stück stündlich, größere Parthien aber gegen eintägige Vorausbestellung zu haben sind.

Laibach am 3. Mai 1860.

Georg Pajk.

3. 763. (2)

Landwirthschaftliches.

Am Schlosse Kaltenbrunn bei Laibach sind zur Hebung der Viehzucht vier schöne ein- bis vierjährige Zuchtstiere, Original- Holländer, Schweizer- und Mürzthaler- Race, nach billig angemessenem Preise zu verkaufen.

3. 761. (2)

Anna Wanka,

Webermeisterin aus Mohren im Riesengebirge.

Ich enthalte mich jeder Anpreisung meiner zum Laibacher Markte gebrachten Erzeugnisse von echten Gebirgsleinwand und veröffentliche bloß folgendes Zeugniß, welches mir das k. k. Bezirksamt in Arnau ausgestellt hat.

Öffentliches Zeugniß.

Auf Verlangen der Frau Anna Wanka, aus Mohren Nr. 141, bestätigen und beurkunden wir Gefertigte vor Jedermann, und zwar: Ich Johann Scharn, Gemeindevorsteher aus Mohren; ich Johann Erben, Weber aus Mohren Nr. 4, und ich Adam Schneider, Weber aus Hermansseifen Nr. 157, daß die besagte Frau Wanka, ganz rein leinene Tücheln, Leinwänden und einschlägige Artikel erzeugt und durch ihre Weber auch erzeugen läßt.

Urkund dessen unsere eigenhändige Unterschriften.

So geschehen in Arnau am 23. Februar 1860.

Johann Scharn, Johann Erben, Adam Schneider,
Gemeinde-Vorsteher. Weber. Weber.

Daß vorstehendes Zeugniß dem Willen der dem Amte bekannten Aussteller Franz Johann Scharn, Johann Erben und Adam Schneider gemäß, und von ihnen eigenhändig gefertigt sei, wird bestätigt.

Vom k. k. Bezirksamt Arnau den 23. Februar 1860.

Kubik,
k. k. Bezirks-Vorsteher.

PREIS-COURANT.

In österr. Währung.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1 Stück Halbleinwand ¼ und ¾ breit von | fl. 4.75 kr. bis höher. |
| 1 » rohe Ganzleinwand | » 5.— » » » |
| 1 » echte Gebirgsleinwand | » 7.25 » » » |
| 1 » 37ellige Hausleinwand auf 6 Leintücher | » 8.50 » » » |
| ½ Duzend halb- und ganzleinene Tüchl | » —.90 » » » |
| 1 Stück Kaffeetuch in allen Farben | » —.95 » » » |
| 1 » 30elligen Baumwoll-Gratel | » 6.25 » » » |
| 1 » 30ellige gestreifte und quadrillirte Canefas auf Bettzeuge und Hauskleider | » 5.— » » » |
| 1 » 30- bis 34ellige ¾ breite Holländer, Isländer Brabanter, Rumburger und Battistweben | » 16.80 » » » |

Besonders zu bemerken sind alle Gattungen ¼ und 10/16 breite Leinwänden zu Leintüchern ohne Naht, Tisch- und Bett-Decken, Waschkleider, Hosenstoffe und alle in dieses Fach einschlagende Artikel.

Für fehlerfreie Ware, richtiges Maas und beste Bedienung wird gebürgt. Der Verkauf beginnt Samstag am 5. Mai und dauert bis inklusive 14. Mai, und befindet sich einzig und allein:

Hauptplatz, im Herrn Suppantshitsch'schen Hause Nr. 5.